

Gemeinsame Hinweise

des GKV-Spitzenverbandes und des Deutschen Apothekerverbandes zur Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Preisbildung für parenterale Lösungen)

Die Vertragspartner des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen („Hilfstaxe“) geben aufgrund von Rückfragen zu einzelnen Regelungen der Anlage 3 der Hilfstaxe einvernehmlich die nachstehenden Hinweise. Sie gehen dabei davon aus, dass diese Hinweise, soweit nicht bereits in der Vergangenheit entsprechend verfahren wurde, ab 15. Mai 2010 bei der Preisbildung beachtet werden.

1. Bei der Feststellung des „zweitgünstigsten“ Apothekeneinkaufspreises ... der pharmazeutischen Unternehmer“ (jeweils Ziffer 2 der Teile 2 bis 7 der Anlage 3) ist auf die Zahl der unterschiedlichen pharmazeutischen Unternehmer, nicht auf die absoluten Beträge der einzelnen Packungspreise abzustellen. Im ersten Schritt wird der günstigste mg-Preis des Wirkstoffes aus allen Fertigarzneimittelpackungen eines pharmazeutischen Unternehmers ermittelt. Von dem so je pharmazeutischen Unternehmer ermittelten Preis ist der zweitgünstigste Preis der Preisberechnung zu Grunde zu legen. Wenn der günstigste mg-Preis bei mehr als einem pharmazeutischen Unternehmer vorkommt, ist dies zugleich der „zweitgünstigste“ Preis.

Beispiel 1

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 12,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

→ Maßgeblich ist der mg-Preis von 12,00 EUR.

Beispiel 2

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

→ Maßgeblich ist der mg-Preis von 10,00 EUR.

2. Wenn ein preisgünstigeres Importarzneimittel im Sinne jeweils der Ziffer 3 der Anlage 3 der Teile 2 bis 5 sowie Teil 7 abgegeben wird, ist der mg-Preis dieses Importarzneimittels maßgeblich. Ein Abschlag von 1 % erfolgt auf diesen Preis nicht.
3. Die Berechnung der mg-Preise erfolgt bei Salzen auf der Grundlage der freien Base oder Säure des Wirkstoffes.
4. Natriumfolinatlösungen sind, wenn sie zusammen mit einem Zytostatikum in einer Zubereitung verarbeitet werden, nach den Regelungen der Anlage 3 Teil 2 (Preisbildung für zytostatikahaltige parenterale Lösungen) zu berechnen; der Arbeitspreis fällt nur einmalig an. Wenn ausnahmsweise Natriumfolinat in der Rezeptur ohne weitere Wirkstoffe verwendet wird, gelten die Bestimmungen der Anlage 3 Teil 7 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 9; der Arbeitspreis beträgt entsprechend Anlage 3 Teil 6 Ziffer 5 39,00 €.

5. Bei der Preisbildung für Zubereitungen mit Cladribin wird das Präparat Litak nicht berücksichtigt.
6. Wenn in der Anlage 3 auf den Zuschlag nach § 5 Absatz 3 Arzneimittelpreisverordnung verwiesen wird (Teil 4 Ziffer 7, Teil 6 Ziffer 6, Teil 7 Ziffer 7), tritt der Zuschlag nach § 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung an die Stelle des jeweils vereinbarten Arbeitspreises. Im Übrigen erfolgt die Preisbildung nicht nach der Arzneimittelpreisverordnung, sondern nach den Regeln der jeweiligen Teile der Anlage 3.
7. Bei der Ermittlung des mg-Preises für Trägerlösungen ist der „mg-Preis“ gesondert für jede Wirkstärke/Konzentration (zum Beispiel getrennt für Glucose 5% und Glucose 40%) zu berechnen.
8. Alle nach der Anlage 3 berechneten Abgabepreise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zu berechnen.